

Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Schutzzweck und Entwicklungsziele

§ 4 Rahmenkonzept, Fachpläne

§ 5 Zonierung

§ 6 Verbote

§ 7 Zulässige Handlungen

§ 8 Ausnahmen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Verordnungsermächtigung

§ 11 Kollisionsregelungen

Präambel

Die Flusslandschaft Elbe ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromlandschaft. Die Elbelandschaft wird noch weitgehend vom natürlichen Hochwassergeschehen der Elbe beeinflusst und zeichnet sich durch eine Vielfalt stromtal-typischer Standorte, Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten aus. Die Landschaft ist von einer besonderen Eigenart und Schönheit geprägt.

Darüber hinaus ist die Flusslandschaft Elbe eine vielfältig genutzte Kulturlandschaft. Ein Nutzungsmosaik mit zahlreichen Nutzungsansprüchen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie der Erholungsnutzung und Schifffahrt prägt die Flusslandschaft und wirkt sich auch auf die Naturausstattung aus. Als peripher gelegene, ländlich strukturierte und relativ

dünn besiedelte Region bedarf das Gebiet zudem einer besonderen sozio-ökonomischen Fürsorge.

Die „Flusslandschaft Elbe“ wurde länderübergreifend gegenüber der UNESCO als Biosphärenreservat gemeldet. Zur Sicherstellung des Fortbestehens der UNESCO-Anerkennung bedarf es der nationalen Festsetzung als Biosphärenreservat, die im mecklenburgischen Teil mit diesem Gesetz erfolgt.

In das Schutzgebiet wird die Fläche des Truppenübungsplatzes Lübtheen einbezogen, dessen militärische Nutzung durch die Bundeswehr in den nächsten Jahren aufgegeben werden wird. Dieses Gebiet zeichnet sich durch besonders wertvolle Wald- und Offenlandflächen aus, die hochgradig schutzbedürftig und schutzwürdig sind. Sie werden deshalb mit diesem Gesetz als Teil des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ unter Schutz gestellt.

Das Biosphärenreservat wird in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In diesem Gesetz werden die Entwicklungszonen und ein Teil der Pflegezonen festgesetzt, nicht jedoch die Kernzonen. Ferner bestimmt das Gesetz Suchräume für Kern- und Pflegezonen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen Teilflächen der Suchräume durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde als Kern- oder weitere Pflegezone festgesetzt werden.

§ 1

Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird in dem in diesem Gesetz näher bezeichneten Umfang zum Biosphärenreservat mit der Bezeichnung „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ erklärt.

(2) Die Erklärung zum Biosphärenreservat erfolgt auch zur Umsetzung der von der UNESCO beschlossenen internationalen Vereinbarungen zum Programm „Man and Biosphere“ (MAB-Programm). Das Gebiet ist Teil des von der UNESCO anerkannten, in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern liegenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“.

(3) Große Teile des Biosphärenreservats sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

(4) Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern hat das Ziel, eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten, Potenzialen und Funktionen einschließlich der Hochwasserschutzsysteme sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Biosphärenreservat umfasst naturräumlich das mecklenburgische Elbetal und angrenzende Teile der südwestlichen Talsandniederungen mit Elbe, Sude und Rognitz sowie des südwestlichen Altmoränen- und Sandergebietes.
- (2) Die Lage des Biosphärenreservats, seine Zonierung und die Suchräume für die Festsetzung als Kern- oder als weitere Pflegezone gemäß § 10 sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil des Gesetzes.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Biosphärenreservats werden in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5 000 oder größer durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. In den Abgrenzungskarten sind auch die maßgeblichen Grenzen der Pflege- und Kernzonen angegeben. Die Grenzen der Pflege- und Kernzonen können nach Maßgabe des § 10 verändert werden. Die Abgrenzungskarten sind als Anlage 2 Bestandteil des Gesetzes.¹
- (4) Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen zum Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass die Flächen außerhalb des Schutzgebiets liegen. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearen Gebilden in der Landschaft, wie zum Beispiel Verkehrswegen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Schutzgebiet.

§ 3 Schutzzweck und Entwicklungsziele

- (1) Im Einzelnen dient das Biosphärenreservat folgenden Schutzzwecken und Entwicklungszielen:
1. Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen Wirtschaftskreisläufen, wobei die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel umweltgerecht ist,
 - b) die Unterstützung einer sozial- und umweltgerechteren Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand,

¹ Die Anlage 2 zu diesem Gesetz – Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3 – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben. Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Anlageband auf Anforderung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin kostenlos übersandt. Auf Wunsch wird die Anlage 2 den Abonnenten vom vorgenannten Ministerium kostenlos auf CD-ROM übersandt.

2. Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte stromtaltypische Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere
 - a) im Verlauf des Elbstromes und der Flussaue mit den Überschwemmungsgebieten, Qualmwasserbereichen, Altarmen, Bracks und Resten ehemaliger Auen- und Bruchwälder,
 - b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse Sude, Rögnitz, Löcknitz und Schaale mit regelmäßig überfluteten Grünlandbereichen und in Teilen gut erhaltenen Weichholzaunen,
 - c) in den angrenzenden Trockenbiotopen (Binnendünen, Elbuferhängen),
 3. Schutz der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Lebensräume, Tiere und Pflanzen,
 4. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in den Natura 2000-Gebieten des Biosphärenreservats typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume,
 5. Forschung zur Evaluierung der Umsetzung des in § 1 Absatz 4 genannten Zieles,
 6. Monitoring als Grundlage einer dauerhaften Umweltbeobachtung und zur Einschätzung sozioökonomischer Prozesse,
 7. Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Bewusstseinsbildung und Förderung von Kompetenzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung bei den in der Region lebenden Menschen und deren Gästen mit Hilfe eines Informationszentrums sowie Veranstaltungs- und Bildungsprogrammen,
 8. Gewinnung von Partnern zur Umsetzung der vorgenannten Ziele und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Biosphärenreservats regional und überregional durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.
- (2) Die Träger von Planungen, Vorhaben und Maßnahmen haben die in Absatz 1 genannten Schutzzwecke und Entwicklungsziele besonders zu berücksichtigen.

§ 4

Rahmenkonzept, Fachpläne

Für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern werden ein Rahmenkonzept und für die Kern- und Pflegezonen Fachpläne erstellt.

§ 5 Zonierung

(1) Das Biosphärenreservat wird in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. Die maßgeblichen Grenzen der Kern- und Pflegezonen ergeben sich aus den in § 2 Absatz 3 genannten Karten sowie aus der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 10. Die übrige Fläche ist Entwicklungszone.

(2) Die Kernzonen dienen der ungestörten Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und Naturprozesse.

(3) Die Pflegezonen dienen der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die durch menschliche Nutzungen entstanden sind. Sie sollen die Funktionen der Kernzonen durch eine entsprechend angepasste Nutzung unterstützen.

(4) Die Entwicklungszone ist Siedlungs- und Wirtschaftsraum. Sie dient der Erhaltung oder Wiederherstellung traditioneller Elemente in einer modernen Siedlungs- und Landschaftsstruktur und der Entwicklung, Erprobung und umfassenden Anwendung zukunftsweisender, innovativer Produktionsansätze und Landnutzungsmodelle. Dabei sollen

1. alle Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft einschließlich des Tourismus so gestaltet werden, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden sowie die nachhaltige Entwicklung der Region gefördert werden,
2. durch landschaftspflegerische Maßnahmen ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Landschaftsstrukturen erhalten und entwickelt werden und
3. durch geeignete Maßnahmen Naturerlebnisräume erschlossen werden.

§ 6 Verbote

(1) Im Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen; insbesondere ist es verboten,

1. im Außenbereich bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Auf- oder Abspülungen oder Auffüllungen vorzunehmen,

3. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
5. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen,
6. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
7. Grünlandflächen zusätzlich zu entwässern.

(2) In den Pflegezonen sind darüber hinaus alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können; insbesondere ist es verboten,

1. Flächen außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten, mit Fahrrädern oder mit Kraftfahrzeugen jeder Art einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor zu befahren, dort Kraftfahrzeuge zu parken oder dort zu reiten,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Lagerfeuer anzuzünden oder zu unterhalten und störende Veranstaltungen durchzuführen,
4. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern,
5. Gewässer, außer die Bundeswasserstraße, mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellen zu befahren,
6. außerhalb der dafür örtlich gekennzeichneten Anlegeplätze am Ufer anzulegen und folgende Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art zu befahren:
 - a) die Schaale,
 - b) sonstige Wasserflächen und Fließgewässer in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres,
 - c) ganzjährig befahrbar sind die Bundeswasserstraße und die Sude zwischen Brömsenberg und Gößlow,

7. in den Bereichen zu angeln, in denen es durch Allgemeinverfügung des Biosphärenreservatsamtes verboten ist; in der Allgemeinverfügung können auch Maßgaben für die Ausübung der Fischerei mit der Handangel festgelegt werden,
8. mit elektrischen Fanggeräten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni mehr als einmal zu fischen,
9. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
10. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
11. die Jagd auf Wasservögel auszuüben,
12. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde dauerhafte jagdliche Einrichtungen zu errichten, künstliche Suhlen, Wildäcker oder Fütterungen anzulegen und zu betreiben, Futterautomaten aufzustellen oder chemische Lockmittel einzusetzen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags des Jagdausübungsberechtigten verweigert wird,
13. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden sowie Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Sekundärrohstoffdünger einzubringen oder aufzubringen,
14. gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder gentechnisch veränderte Organismen auszubringen,
15. Luftfahrzeuge nach § 1 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, außer in den Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, zu starten oder zu landen.

(3) In den Kernzonen finden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote Anwendung. Darüber hinaus sind auch wirtschaftsbestimmte Nutzungen verboten.

(4) Sofern es zum Schutz rastender und überwinternder Wasservögel erforderlich ist, kann das Biosphärenreservatsamt im Benehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung die Jagd auf Wasservögel zeitlich und örtlich in Gebieten beschränken, die insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der Entwicklungszone betragen dürfen.

(5) Der Fischereiberechtigte hat das Fischen mit elektrischen Fanggeräten nach Absatz 2 Nummer 8 dem Biosphärenreservatsamt vorher anzuzeigen.

(6) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote gelten nicht für Handlungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach den §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 des Baugesetzbuches.

§ 7 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach

1. § 6 bleiben Maßnahmen der Gewässeraufsicht, der Gefahrenabwehr und des Hochwasserschutzes, der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Deichschutzstreifen, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässern sowie Straßen und Wegen, Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und der Erhaltung von Hochwasserabflussprofilen,
2. § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 und 9 sowie Absatz 3 bleiben Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen, die von oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,
3. § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1, 5, 6 und 8 bis 10 bleiben Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung und Umweltbildung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,
4. § 6 Absatz 2 Nummer 1, 2, 9 und 10 bleibt die gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,
5. § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 9 bleibt die dem § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie dem § 11 Absatz 6 und § 13 des Landeswaldgesetzes entsprechende naturnahe, nachhaltige und standortangepasste forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,
6. § 6 Absatz 2 Nummer 1, 5, 6, 9 und 10 bleibt die dem § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer durch die Fischereiberechtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,
7. § 6 Absatz 2 Nummer 1, 9 und 10 bleibt das Angeln, soweit es im Einklang mit der Allgemeinverfügung gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 7 steht,

8. § 6 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 10 bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Pflegezone im Rahmen der Ausübung des Jagdrechtes nicht zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen befahren wird,
9. § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 9 sowie Absatz 3 bleiben behördliche und behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Informations- und Warntafeln dienen,
10. § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 9 bleibt das Betreten der dort bezeichneten Flächen zum Zweck des Sammelns von Pilzen, Beeren, Kräutern und Nüssen für den eigenen Bedarf in geringen Mengen, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind,
11. § 6 Absatz 3 bleibt die Jagdausübung mit dem Ziel einer Wildschadensregulierung und -minderung zur Unterstützung der Zielsetzung des § 5 Absatz 2,
12. § 6 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 bleiben das Betreten oder Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
13. § 6 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Einfriedung von Hausgrundstücken, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
14. § 6 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Errichtung von landschaftsangepassten Unterstellplätzen bis 150 Quadratmeter Grundfläche, soweit diese ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen,
15. § 6 Absatz 1 Nummer 7 bleibt das stellenweise Ableiten überschüssigen Oberflächenwassers auf bindigen Böden.

§ 8 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 6 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 15, § 6 Absatz 3 oder einer Allgemeinverfügung aufgrund des § 6 Absatz 4 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 7 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme nach § 8 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) § 43 Absatz 4 bis 6 des Naturschutzausführungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Teile der in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 2 als Suchräume gekennzeichneten Flächen als Kern- oder weitere Pflegezone festzusetzen. Insoweit können die Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 durch die Rechtsverordnung geändert werden. Für die Festsetzung als Kernzone sind geeignete Flächen heranzuziehen, die sich vorrangig im Eigentum des Landes oder der Landesforstanstalt befinden sollen. Für das Ordnungsverfahren gelten § 15 Absatz 1 bis 7 und § 16 Absatz 2 bis 4 des Naturschutzausführungsgesetzes entsprechend.

§ 11

Kollisionsregelungen

(1) Dieses Gesetz geht anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft vor. Soweit Rechtsvorschriften strengere Schutzanforderungen enthalten, bleiben diese unberührt.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzausführungsgesetzes bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

Der Anlage 3 Nummer 1 des Landes-UVP-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 885) wird folgende Nummer 1.4 angefügt:

Nr.	Plan oder Programm
„1.4	Rahmenkonzept und Fachpläne nach § 4 des Biosphärenreservat Elbe-Gesetzes“.

Artikel 3

Änderung des Großschutzgebietsorganisationsgesetzes

Das Großschutzgebietsorganisationsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326, 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. als untere Naturschutzbehörden

- a) das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe für die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und
- b) das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen für das Biosphärenreservat Südost-Rügen“.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes

In § 1 Absatz 3 Nummer 3 und § 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Ämter für die Biosphärenreservate“ durch das Wort „Biosphärenreservatsämter“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Großschutzgebietsorganisationsverordnung

§ 2 der Großschutzgebietsorganisationsverordnung vom 22. Februar 1996 (GVOBl. M-V S. 147), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVOBl. M-V S. 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „Amt für das Biosphärenreservat“ durch das Wort „Biosphärenreservatsamt“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee“ durch die Wörter „Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. der Beschluss des Bezirkstages Schwerin Nummer 89 vom 15. Mai 1990 über die Errichtung der Naturschutzgebiete
 - a) Bollenberg bei Gothmann,
 - b) Elbdeichvorland,
 - c) Elbhang Vierwald,
 - d) Krainke von der Quelle bis zur Mündung in die Sude (meckl. Teil),
 - e) Sudeniederung zwischen Boizenburg und Besitz,
 - f) Rögnitzwiesen bei Neu-Lübtheen,
 - g) Schaaleniederung von Zahrendorf bis Blücher,
 - h) Rüterberg,
 - i) Togerwiesen bei Garlitz,
 - j) Löcknitztal-Altlauf,
2. die Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 über die Errichtung des Naturschutzgebietes „Elbtaldünen bei Klein-Schmölen“,
3. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ im Landkreis Ludwigslust vom 21. März 1996 (Der Landkreisbote Ausgabe 04/1996, S. 6), die zuletzt durch die Zehnte Änderungs-VO zur LSG-VO „Mecklenburgisches Elbetal“ vom 11. August 2010 (öffentlich bekannt gemacht im Internetportal des Landkreises am 16. August 2010) geändert worden ist,
4. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ im Landkreis Ludwigslust vom 19. August 2003 (Der Landkreisbote Ausgabe 09/2003, S. 20), die zuletzt durch die Erste Änderungs-VO zur LSG-VO „Boize“ vom 23. Januar 2006 (Der Landkreisbote Ausgabe 02/2006, S. 14) geändert worden ist, soweit es innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt,
5. die Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Mecklenburgisches Elbetal“ vom 5. Februar 1998 (GVObI. M-V S. 187).

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Lübtheen an dem Tag in Kraft, der auf den Tag der endgültigen Einstellung des Betriebes durch die Bundeswehr folgt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz**

Dr. Till Backhaus

